nachrichtliche Darstellung:

Übersicht der Änderungen / Ergänzungen
gem. Beitrittsbeschluß-Nr. B98/110131 der Gemeinde Dreschvitz vom 16.09.98

1. Die Planzeichnung wird ergänzt:
FH = maximale Firsthöhe über Bezugspunkt (vgl. TF II.1)

2. Die in der TF V.5 genannten Baugebiete werden in der Planzeichnung zudem gemäß § 9 (1) 24 BauGB festgesetzt.

3. Die Pflanzenliste wird als neue **TF IV.9** mit in die Planzeichnung aufgenommen.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzenliste 1	2	3	4	5
Bäume						
	Nutzobstbäume	x2				
Acer campestre	Feldahorn		x	x		x
Acer platanoides	Spitzahorn	x1	x			x
Carpinus betulus	Hainbuche	x1	x	x		x
Fagus sylvatica	Rotbuche			x		x
Malus sylvestris	Wildapfel	x1	x			x
Prunus avium	Vogelkirsche	x1	x			
Quercus robur	Stieleiche		x			
Sorbus aucuparia	Eberesche	x1	x			
Sorbus domestica	Speierling	x1	x			
Tilia cordata	Winterlinde	x1				
Ulmus minor	Feldulme		x	x		
Großsträucher						
Amelanchier ovalis	Felsenbirne		x			x
Cornus sanguinea	Hartriegel		x	x		x
Corylus avellana	Haselnuß		x			x
Crataegus laevigata	Rotdorn			x		
Crataegus monogyna	Weißdorn		x	x		x
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen		x			x
Rhamnus frangula	Faulbaum		x			x
Salix caprea	Salweide		x			
Sambucus nigra	Holunder		x			x
Viburnum opulus	Schneeball		x			x
Sträucher						
Berberis vulgaris	Sauerdorn		x	x		
Ligustrum vulgare	Liguster			x		
Prunus spinosa	Schlehe		x			
Ribes nigrum	Johannisbeere		x			x
Rosa canina	Hundsrose		x			x
Spirea arguta	Spierstrauch			x		
Symphoricarpus albus	Schneebeere			x		
Klettergehölze						
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde				x	
Clematis vitalba	Waldrebe				x	x
Hedera helix	Efeu				x	x
Lonicera caprifolium	Geißblatt				x	
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein				x	
Parthenocissus tricuspidata	Efeuwein				x	
Rosa spec.	Kletterrosen				x	
Wisteria floribunda	Glyzine				x	

x = zu verwendende Arten
1 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
2 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

4. die gestrichene TF IV.9 wird als Hinweis Nr. 2 aufgeführt:

Hinweis Nr. 2:
Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluß der Baumaßnahme/Erschließung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

5. der gestrichene Hinweis Nr. 2 wird als TF III.6 aufgeführt:

TF III.6:
Die Fläche des Sichtdreieckes ist gemäß § 9 (1) 10 BauGB von jeder sichtbehindernden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

6. zur Erfüllung der Maßgabe wird die TF IV.8 wie folgt gefaßt:

TF IV.8:
„Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze (unterhalb RRB) sind auf dem Teilflurstück 339/4b als weitere Ersatzmaßnahme gemäß § 8a BNatSchG mind. 24 Bäume der Art Fraxinus excelsior (dt.: Gem. Esche) als Hochstamm (StU 16-18 cm) in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen."

Satzung der über die

Gemeinde Dreschvitz
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
„Wohn- und Ferienpark Kubitzer Bodden"

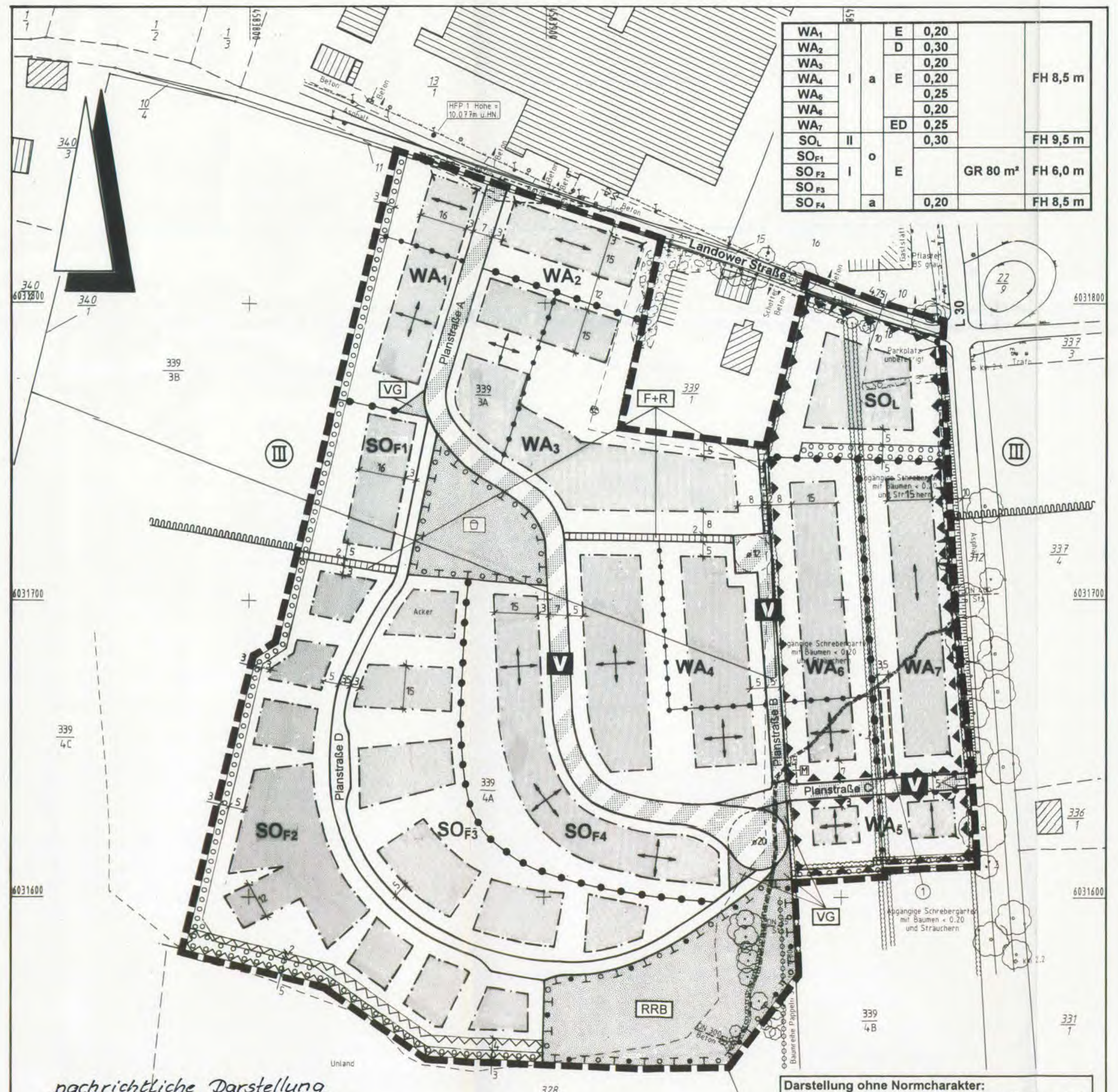

WA1			E	0,20		
WA2			D	0,30		
WA3				0,20		
WA4	I	a	E	0,20		FH 8,5 m
WA5				0,25		
WA6				0,20		
WA7			ED	0,25		
SOL	II			0,30		FH 9,5 m
SOF1		o				
SOF2	I		E		GR 80 m²	FH 6,0 m
SOF3						
SOF4		a		0,20		FH 8,5 m

nachrichtliche Darstellung

Zeichnerische Festsetzungen (Teil A) M 1:1.000

Darstellung ohne Normcharakter:
„Sämtliche Darstellungen und Beschriftungen (z.B. eingezeichnete Hecken, „Parkplatz unbefestigt"), die nicht Gegenstand der Planzeichenerklärung sind, entsprechen dem topographischen Bestand der Lage- und Höhenvermessung und gelten für den B-Plan als Darstellung ohne Normcharakter".

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO_F — Sondergebiete „Ferienhausgebiet" (§ 10 (4) BauNVO)
- SO_L — Sondergebiet „Landgasthof / Landgaststätte" (§ 11 (1) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,25 — Grundflächenzahl
- 80m² — Grundfläche pro Einzelhaus
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH — maximale Firsthöhe **über Bezugspunkt (vgl. TF II.2)**

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise gemäß TF II.4
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze - die überbaubaren Flächen sind durch Grauraster gekennzeichnet -
- Baulinie - der Wechsel von Baulinie zu Baugrenze ist durch einen Schrägstrich gekennzeichnet -

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4, 11 BauGB)
- öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung:
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - F+R — Fuß und Radweg
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- nur Einfahrt möglich (vgl. Hinweis Nr. 3)

Ergänzung Sonstige Planzeichen
- *Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 (1) 24 BauGB)*

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:
  - VG — Verkehrsgrün
  - RRB — Regenrückhaltebecken
  - Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
- M — Zweckbestimmung: Gemeinschaftsabstellplatz für Müllbehälter der rückwärtigen Anlieger der Planstraße B an Abfuhrtagen (§ 9 (1) 22 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
- ① — Geh- und Fahrrecht für rückwärtige Anlieger, Leitungsrecht für Versorgungsträger
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB) hier: nördlicher Räumstreifen Graben 11/42 i.S. des § 81 LWaG M-V
- Hauptfirstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 16 (5) BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen (§ 16 (5) BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Sichtdreieck (vgl. Hinweis Nr. 2)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 und (6) BauGB)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung:
- Ⓘ — Wasserschutzzone III (vgl. Hinweis Nr. 4)

Textliche Festsetzungen (Teil B) (BauNVO 1990) - *nachrichtliche Darstellung*

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
1. In den Baugebieten WA_1 - WA_7 sind gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
2. In dem nach § 11 (1) BauNVO festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landgasthof / Landgaststätte" (SO_L) sind zulässig:
(1) Schank- und Speisewirtschaften, die nicht nur der Versorgung des Gebietes dienen,
(2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sofern sie sich der unter (1) genannten Nutzung unterordnen und innerhalb von Gebäuden angeordnet sind,
(3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die nicht nur der Versorgung des Gebietes dienen und den unter (1) genannten Nutzungen zugeordnet sind,
(4) Läden und das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe - mit Ausnahme von möglichen Vergnügungsstätten jeder Art -, die den unter (1) und (3) genannten Nutzungen zugeordnet sind,
(5) Versammlungsstätten,
(6) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Büro- und Verwaltungsräume der unter (1) und (3) genannten Nutzungen und
(7) auch außerhalb der überbaubaren Flächen Stellplätze, Nebenanlagen, Spielplätze, die im Zusammenhang der unter (1) - (6) zulässigen Nutzungen errichtet werden.
3. In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind gemäß § 10 (4) BauNVO touristisch zu nutzende Ferienhäuser für ein ferienmäßiges Wohnen zulässig. In dem Baugebiet SO_{F4} sind gemäß § 10 (4) BauNVO zulässig: 1. touristisch zu nutzende Ferienhäuser und Ferienwohnungen für ein ferienmäßiges Wohnen, 2. Wohnungen für die in den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} tätigen Betriebsangehörigen, 3. Anlagen für die Verwaltung und für kulturelle und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung für die unter Satz 1 genannten Ferienhäuser.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
1. Im Plangebiet darf gemäß § 16 (2) BauNVO die Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden (OKFF EG) nicht höher als 0,5 m über der fertig gebauten Erschließungsstraße bzw. des -weges in der Mitte des Baugrundstückes liegen.
2. Die im Plangebiet gemäß § 16 (2) BauNVO festgesetzte Firsthöhe bezieht sich als Bezugspunkt auf OKFF EG entsprechend TF II.1. Die Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornstein) überschritten werden.
3. Im Baugebiet SO_L ist gemäß § 16 (3) 2 BauNVO das 2. Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig.
4. In den Baugebieten WA_1 - WA_7 und SO_{F4} sind gemäß § 22 (4) BauNVO (abweichende Bauweise) Einzelhäuser nur mit einer straßenseitigen Frontbreite von unter 15 m zulässig.
5. In den Baugebieten WA_1 - WA_7 sind gemäß § 9 (1) 6 BauGB bei zulässigen Einzelhäusern max. 2 Wohnungen je Gebäude bzw. bei zulässigen Doppelhäusern max. 2 Wohnungen je Haushälfte zulässig. Sogenannte Einliegerwohnungen sind dabei mit anzurechnen.

III. Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Garagen (§ 9 (1) 2 und 4 BauGB)
1. ~~In den Baugebieten WA_1 - WA_7 und SO_{F4} sind - mit Ausnahme von Einfriedungen - Nebenanlagen und -einrichtungen i. S. des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i. S. des § 12 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen gemäß § 23 (5) BauNVO unzulässig.~~
2. In dem Baugebiet SO_{F2} sind entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze in der nach § 9 (1) 10 BauGB festgesetzten Fläche Nebenanlagen und -einrichtungen i.S. des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i.S. des § 12 BauNVO gemäß § 23 (5) BauNVO unzulässig. Die auf der Fläche nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Anpflanzung bleibt von Satz 1 unberührt.
3. Im Plangebiet sind vertikale, gebäudegliedernde Fassadenvorbauten bzw. -vorsprünge bis zu 1,5 m von der Baugrenze abweichend gemäß § 23 (3) BauNVO zulässig.
4. Im Plangebiet dürfen Lagerbehälter (z.B. für Gas) gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO nur unterirdisch angelegt werden und müssen den Schutzanforderungen der Trinkwasserschutzzone III (vgl. Hinweis Nr. 4) entsprechen.
5. Im Plangebiet sind Kellergaragen gemäß § 12 (4) BauNVO unzulässig.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)
1. Im Plangebiet ist auf dem jeweiligen Baugrundstück pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbaum der im Grünordnungsplan (GOP) aufgeführten Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Auf Grundstücken, die an die Planstr. B angrenzen, ist hiervon mind. 1 Baum im Vorgarten zu pflanzen.
2. In der nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten 3 m breiten Fläche entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 2-reihige Wind- und Sichtschutzhecke aus standortheimischen Sträuchern (Pflanzabstand max.1 m x 1,5 m; Großbaumanteil 10 %, Strauchanteil 90 %) der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 zu pflanzen. In der in Satz 1 genannten Fläche entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sind Sträucher der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 in Gruppen zu pflanzen, mit einem Hochstaudensaum zu umgeben und zu einer lockeren Feldhecke zu entwickeln.
3. Als rückwärtige Einfriedung privater Flächen sind im Plangebiet Hecken aus standortheimischen Sträuchern (2-reihig versetzter Verband, Pflanzbedarf 3-5 je lfd. m) der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3 zu pflanzen.
4. In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind Fassadenflächen, die auf einer Länge von über 5 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, mit Kletter- und / oder Rankenpflanzen (mind. 1 Pflanze je 2 lfd. Meter) der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 4 zu begrünen.
5. In der Planstraße A ist gemäß § 9 (1) 25a BauGB pro angefangene 200 m² Verkehrsfläche mind. ein Baum der Art Quercus robur (dt.: Stieleiche) als Hochstamm (StU 16-18 cm) zu pflanzen. Die Baumquartiere sind mit Bodendeckerrosen dicht und flächenhaft zu unterpflanzen.
6. In den nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün" sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB pro angefangene 40 m² Grünfläche großkronige Bäume jeweils einer Art der Arten Aesculus hippocastanum (dt.: Gem. Roßkastanie) oder Tilia cordata (dt.: Winterlinde) als Hochstämme (StU 16-18 cm) zu pflanzen und mit standortheimischen Gehölzen der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 5 (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m) und einem Hochstaudensaum zu umgeben. Im Bereich der Wendeanlage der Planstraße A ist ein 1m-Überhangstreifen gehölzfrei zu halten.
7. Die nach § 9 (1) 15 i.V. mit 20 und 25a/25b BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche ist auf mind. 20 % ihrer Fläche mit einheimischen Laubgehölzen der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m; Großbaumanteil 10 %, Strauchanteil 90 %) zu bepflanzen und mit einem Hochstaudensaum zu umgeben.
Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit unterschiedlichen Wassertiefen herzustellen. Die Ufer sind flach auszubilden und der Stauraum ist großflächig mit Röhrichtund Feuchtwiesenbereichen zu entwickeln. Im Norden und Westen der Wasserfläche sind ausschließlich Bäume der Arten Salix alba (dt.: Silber-Weide) und / oder Salix viminalis (dt.: Korb-Weide) zu pflanzen und als Kopfweiden auszubilden und zu pflegen. Die im östlichen Bereich vorhandene Gehölzgruppe ist zu erhalten und in ihren Randbereichen mit Gehölzen der Pflanzenliste 2 (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m; Großbaumanteil 10 %, Strauchanteil 90 %) zu bepflanzen. Der Bereich südlich der Wasserfläche ist an das außerhalb des Plangebietes liegende Röhrichtbiotop anschließend als Feuchtwiesen- und Röhrichtzone auszubilden.
Der Spielplatz ist entlang der Planstr. A mit einer Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen (2-reihig versetzter Verband, Pflanzabstand max. 1 m x 1 m; Großbaumanteil 10 %, Strauchanteil 90 %) der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 abzugrünen.
8. ~~Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Landower Straße) sind als weitere Ersatzmaßnahme gemäß § 8a BNatSchG beidseitig der Landower Straße Bäume der Art Fraxinus excelsior (dt.: Gem. Esche) als Hochstamm (StU 16-18 cm) in einem Regelabstand von mind. 12-15 m in einer mind. 6 m² großen Baumscheibe gemäß § 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB zu pflanzen.~~
9. ~~Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluß der Baumaßnahme/Erschließung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.~~

V. Umweltschutz (Luft, Wasser), Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 (1) 23 und 24 BauGB)
1. Im Plangebiet dürfen gemäß § 9 (1) 23 BauGB in Verbrennungsanlagen, die neu errichtet, erweitert oder umgebaut werden, Kohle und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden.
2. Im Plangebiet ist gemäß § 9 (1) 16 i.V. mit 20 BauGB das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, das nicht über Kleinspeicher für eine Regenwassernutzung im häuslichen Gebrauch zurückgehalten wird, auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen oder der erschließungsseitig angrenzenden Entwässerung zuzuführen.
3. Private Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sind gemäß § 9 (1) 20 BauGB nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit mind. 25% Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen) zulässig.
4. Die nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen „Planstr. D" und „Fuß- und Radweg" sind in wassergebundener Befestigung herzustellen und auf Dauer zu unterhalten.
5. In den Baugebieten WA_5, WA_6, WA_7 und SO_L müssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB zur L 30 hin orientierte Außenbauteile (Wand/Dach/Fenster) mindestens ein Schalldämmaß gemäß VDI 2719 der Schallschutzklasse 3 haben. In den Baugebieten WA_7 (gesamt) und WA_5 (östliches Baufenster) sind Wandöffnungen für Schlaf-, Kinder- und Wohnzimmer nur an zur L 30 straßenabgewandten Fassadenseiten zulässig bzw. an zur L 30 straßenzugewandten Fassadenseiten mit schallgedämpfter Lüftung zu versehen.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 86 LBauO M-V) - *nachrichtliche Darstellung*

I. Dächer
1. ~~In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind Dächer von Hauptgebäuden als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer gleichschenkligen Dachneigung von 42° - 48° auszubilden und mit Tonziegeln oder Betondachsteinen ohne Engobe oder Lasur in den Farbtönen der RAL-Farben 2001 (Rotorange), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot) und 3016 (Korallenrot) einzudecken. Bei Krüppelwalmdächern darf der abgewalmte Teil höchstens ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks - gemessen in der Lotrechten - betragen und ist für den abgewalmten Teil eine Neigung zwischen 38° und 70° einzuhalten.~~
2. ~~In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind Dächer von Hauptgebäuden (Ferienhäuser) als Pultdach mit einer Dachneigung von 5° - 22° oder als Satteldach mit einer gleichschenkligen Dachneigung von 15° - 22° auszubilden und vollflächig dauerhaft zu begrünen.~~
3. ~~Im Plangebiet darf die Breite aller Dachaufbauten oder Dacheinschnitte einer Dachfläche nicht größer sein als ein Drittel (im Baugebiet SO_L „für Dachaufbauten" als die Hälfte) der jeweiligen Dachflächenbreite. Pro Dachfläche sind nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig. Dachflächen parallel zur äußeren Erschließung (Landower Str., L 30) sind ohne Dacheinschnitte zu gestalten.~~
4. Bei einem Doppelhaus sind Dachform, -eindeckung und -aufbauten einheitlich auszubilden. Pro Doppelhaus darf nur eine Gaubenform mit vertikalen symmetrischen Wangen ausgeführt werden.
5. In die Dacheindeckung flach integrierte Solaranlagen (-kollektoren) sind zulässig.

II. Fassaden
1. In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind Außenwände von Hauptgebäuden mit Ziegelmaterial oder in Putz auszuführen. Putzfassaden müssen einen Sockel aus Ziegel oder Naturstein besitzen. Teilflächen bis zu 25% aus einem anderen Material (z.B. Holzerker) sind zulässig. Hiervon ausgenommen ist Sichtfachwerk in den Baugebieten, die an die äußere Erschließung (Landower Str., L 30) angrenzen.
2. ~~In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind Außenwände von Gebäuden mit Holz (z.B. Spundschalung) in natürlichen bzw. dunklen Farben auszuführen. Ein Sockel aus Ziegel oder Naturstein ist zulässig.~~
3. ~~Die Ziegelfarbe von Fassade und Sockel muß sich in den Farbfächer der RAL-Farbtöne 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3007 (Schwarzrot) und 3011 (Braunrot) einordnen.~~
~~Die Putzfarbe muß sich in den Farbfächer der RAL-Farbtöne 1013 (Perlweiß), 7035 (Lichtgrau), 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß) und 9018 (Papyrusweiß) einordnen. Für einen Natursteinsockel sind bruchrauhe Steine (z.B. Sandstein, Granit) in unregelmäßigen Größen zulässig.~~
4. Doppelhäuser sind einschließlich Garagen und Nebenanlagen in ihrer äußeren Hülle in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe gleich zu gestalten.

III. Nebenanlagen
1. Im Plangebiet sind Nebengebäude und zulässige Garagen in Material und Farbe wie der Hauptbaukörper zu gestalten. Die Verwendung von Holz ist zulässig.
2. ~~In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen Pult- und Flachdächer bis 15° und Satteldächer mit 32° - 38° Dachneigung zulässig. Dächer mit Neigungen unter 5° (Flachdächer) sind extensiv zu begrünen.~~
3. In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind überdachte Stellplätze als begrüntes Carport auszuführen.
4. In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind Sicht- und Windschutzblenden nur aus Holz in natürlichen bzw. dunklen Farben zulässig.
5. Private Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur als standortgerechte Hecken mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3, als senkrechter Holzlattenzaun (Staketzaun) in dunklen bzw. natürlichen Farben oder als bruchrauhes Naturstein- oder rot bis rotbraunes Ziegelmauerwerk und deren Mischformen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,2 m (bei Sichtmauern 0,8 m) betragen und muß bei Staketzäunen gleichförmig linear sein.
Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig, wenn sie hinter diesen angebracht werden und nicht überragen und von öffentlicher Fläche aus nicht sichtbar sind.
6. Anlagen für Müll- und Recyclingbehälter entlang privater und öffentlicher Verkehrsflächen sind baulich einzufassen und dauerhaft mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenlisten zu begrünen.

Streichungen gemäß d. 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

Dreschvitz, 07.12.2000 — *O. Braun* — *Bürgermeister (Braumann)*

Hinweise

1. Im Plangebiet können sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V).
In diesem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 (2) DSchG M-V), wovon die Bauleitung in Kenntnis zu setzen ist. Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29(1) DSchG M-V).
2. ~~Die Fläche des Sichtdreieckes ist von jeder sichtbehindernden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.~~
3. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Alleebäume entlang der L 30 und der Vermeidung eines möglichen Unfallgefahrenpunktes ist im Bereich der Planstraße C keine Ausfahrt in die L 30 vorzusehen.
4. Der nördliche Teil des Plangebietes (WA_1 - WA_3, SO_{F1}, nördlicher Teil WA_6 / WA_7 und SO_L) befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Deschvitz (Kreistagsbeschluß 65-12/81 vom 10.09.81). Eine mögliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) ist aufgrund erhöhter Anforderungen bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Bei der Erschließung des Plangebietes ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Streichung gemäß Beitrittsbeschluss B98/110131 vom 16.09.1998

Regelquerschnitte M 1:100 (Darstellung ohne Normcharakter)

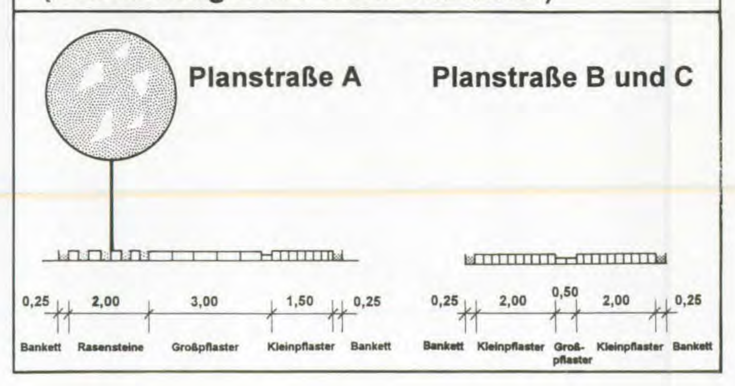

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVO Bl. M-V Nr.11 S.518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohn- und Ferienpark Kubitzer Bodden" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Dreschvitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke - *nachrichtliche Darstellung*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschvitz hat in ihrer Sitzung am 15.08.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohn- und Ferienpark Kubitzer Bodden" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ am 01.02.1997) bekanntgemacht.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a (1) 1 BauGB erfolgt.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 26.03.1997 durchgeführt worden.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung mit paralleler TöB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 17.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat in der Zeit vom 21.07.1997 bis 01.09.1997 während folgender Zeiten Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und Di + Do 13.00 - 18.00 Uhr im Amt Südwest-Rügen öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ vom 05.07.97) bekanntgemacht worden.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.10.1997 geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. Der Landkreis Rügen und das Straßenbauamt Stralsund sind mit Schreiben vom 29.10.97 i.S. des § 3 (3) BauGB erneut beteiligt worden.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 21.01.1998 den Satzungsbeschluß vom 14.10.1997 aufgehoben, die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 27.10.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Siehe Verfahrensakte

Bergen, ...1998 (S) .... Krawutschke, ÖbVI

9. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06....1998 Az VIII 230b-512.113-61.009(2) ....- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Dreschvitz, 29.10.1998 (S) gez. Schröder Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.01.........1999 Az: VIII 230f-512.113-61.009(2) bestätigt.

Dreschvitz, 20.02.1999 (S) gez. Schröder Bürgermeister

11. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsüblich durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ vom 04.02... 1999 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a (1) 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.02. 1999 in Kraft getreten.
Aushänge vom 02.02. - 19.02. 1999

Dreschvitz, 20.02.1999 (S) gez. Schröder Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2
Hinweis:
„Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in der Satzung aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84(1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84(3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- DM geahndet werden kann."
Laut Beschluss vom 26.07.2000

Dreschvitz, 07.12.2000 — *O. Braun* — *Bürgermeister (Braumann)*

Gemeinde Dreschvitz - *Satzung über die* **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohn- und Ferienpark Kubitzer Bodden" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung**

Die Satzung bezieht sich auf den durch den Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzten Geltungsbereich

Textliche Festsetzungen

III. Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen, Garagen
1. In den Baugebieten WA_1 - WA_7 und SO_{F4} sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften

I. Dächer
1. In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind Dächer von Hauptgebäuden als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer gleichschenkligen Dachneigung von 42° - 48° auszubilden und mit Ton- oder Betonziegeln in den Farbtönen der folgenden RAL - Farben einzudecken: 2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 3000 (Feuerrot), 3001 (Signalrot), 3002 (Karminrot), 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot). Bei Krüppelwalmdächern darf der abgewalmte Teil höchstens ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks - gemessen in der Lotrechten - betragen. Für den abgewalmten Teil ist eine Neigung zwischen 38° und 70° einzuhalten.
2. In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind Dächer von Hauptgebäuden (Ferienhäuser) als Pultdach mit einer Dachneigung von 5° - 22° oder als Satteldach mit einer gleichschenkligen Dachneigung von 15° - 22° auszubilden.
3. Im Plangebiet darf die Breite aller Dachaufbauten oder Dacheinschnitte einer Dachfläche nicht größer als ein Drittel (im Baugebiet SO_L als die Hälfte) der jeweiligen Dachflächenbreite sein. Pro Dachfläche sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.

II. Fassaden
2. In den Baugebieten SO_{F1} - SO_{F3} sind Außenwände von Hauptgebäuden mit Ziegelmaterial, in Putz oder in Holz auszuführen. Holzfassaden sind ausschließlich in natürlichen oder dunklen Farben zulässig. Putzfassaden müssen einen Sockel aus Ziegel oder Naturstein besitzen. Teilflächen bis zu 25 % Fläche aus einem anderen Material sind zulässig. Hiervon ausgenommen ist Sichtfachwerk in den Baugebieten, die an die äußere Erschließung (Landower Straße, L 30) angrenzen.
3. Die Ziegelfarbe von Fassade und Sockel muß sich in den Farbfächer der RAL-Farbtöne (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3007 (Schwarzrot) und 3011 (Braunrot) einordnen. Die Putzfarbe muß sich in den Farbfächer der RAL-Farbtöne 1013 (Perlweiß), 1014 (Elfenbein), 7035 (Lichtgrau), 7038 (Achatgrau), 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9003 (Signalweiß), und 9018 (Papyrusweiß) einordnen. Für einen Natursteinsockel sind bruchrauhe Steine (z.B. Sandstein, Granit) in unregelmäßigen Größen zulässig.

III. Nebenanlagen
2. In den Baugebieten WA_1 - WA_7, SO_L und SO_{F4} sind für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen Pult- und Flachdächer bis 15° und Satteldächer mit 32° - 38° Dachneigung zulässig.

Hinweise

Es gilt die BauNVO 1990.

Durch die Änderung der örtlichen Bauvorschrift Nr. I.2 ergibt sich eine Veränderung in der Kompensationsrechnung bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Kompensationsberechnung für den Bebauungsplan Nr. 2 erfolgte mit Hilfe der sogenannten „Ausgleichsabgabenverordnung des Landes Hessen", einer Methode die verschiedene Biotoptypen nach einem Punktesystem bewertet. Die Modifizierung der erwähnten örtlichen Bauvorschrift führt zu einem Verlust von 8.500 Punkten, die durch eine Eingrünung auf der Fläche des Sportplatzes der Gemeinde Dreschvitz (Flurstück 167) ersetzt werden.

Die Eingrünung sollte als freiwachsende Hecke möglichst mehrreihig, mindestens aber zweireihig angelegt werden. Es sollten einheimische, standortgerechte Pflanzen gesetzt werden.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 I.V.M. § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER KOMMUNALVERFASSUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE DRESCHVITZ DIESE SATZUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN.

DRESCHVITZ, DEN *07.12.2000* (SIEGEL) *O. Braun* BÜRGERMEISTER

Verfahrensvermerke

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUß**
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE DRESCHVITZ HAT IN IHRER SITZUNG AM 09.02.2000 DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „WOHN- UND FERIENPARK KUBITZER BODDEN" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß WURDE GEMÄß § 2 (1) BAUGB ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND OSTSEE-ZEITUNG (OZ AM 12.02.2000) BEKANNTGEMACHT.
Aushänge vom 15.02. - 06.04.2000
DRESCHVITZ, DEN *07.12.2000*
O. Braun
BÜRGERMEISTER

2. **BILLIGUNGSBESCHLUß**
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.02.2000 DEN ENTWURF DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 BESCHLOSSEN UND DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM *28.02.2000* GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM *28.03.2000* GEGEBEN.
DRESCHVITZ, DEN *07.12.2000*
O. Braun
BÜRGERMEISTER

3. **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT IN DER ZEIT VOM 02.03.2000 BIS 03.04.2000 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8.00 - 12.00; MO UND MI 13.00 - 15.00; DI 13.00 - 18.00 UND DO 13.00 - 17.00 IM AMT SÜDWEST-RÜGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND OSTSEE-ZEITUNG (OZ AM 12.02.2000) BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Aushänge vom 15.02. - 06.04.2000
DRESCHVITZ, DEN ________
O. Braun
BÜRGERMEISTER

4. **SATZUNGSBESCHLUß**
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE DRESCHVITZ HAT IN IHRER SITZUNG AM *25.05.2000 u. 26.07.2000* DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN GEPRÜFT UND DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT. DAS ERGEBNIS DER ABWÄGUNG IST MITGETEILT WORDEN.
Satzungsbeschluss am 26.07.2000
DRESCHVITZ, DEN *07.12.2000*
O. Braun
BÜRGERMEISTER

5. **GENEHMIGUNG**
DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DER VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ________, AZ ________ - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
nicht erforderlich gemäß § 246 (1a) S. 1 BauGB
DRESCHVITZ, DEN ________
BÜRGERMEISTER

6. **NEBENBESTIMMUNGEN**
~~DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ________ ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND ZU BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ________, AZ ________ BESTÄTIGT.~~
~~DRESCHVITZ, DEN ________~~
~~BÜRGERMEISTER~~

7. **AUSFERTIGUNG**
DIE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
Die Satzung über die ~~DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER~~ 1. VEREINFACHTE~~N~~ ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTZEITEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND OSTSEE-ZEITUNG (OZ AM *16.11.2000*) BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A (1) BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM *07.12.2000* IN KRAFT GETRETEN. *Aushänge vom 15.11. - 06.12.2000*
DRESCHVITZ, DEN *07.12.2000*
O. Braun
BÜRGERMEISTER

8. **VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
DRESCHVITZ, DEN ________
BÜRGERMEISTER

9. **MÄNGEL DER ABWÄGUNG**
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
DRESCHVITZ, DEN ________
BÜRGERMEISTER

10. **ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:**
OLDENBURG, DEN 03.02.2000
GEÄNDERT:

THALEN CONSULT
INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER
Stau 91 • D 26122 Oldenburg • Tel: 0441/92495-0 • Fax: 0441/92495-99

Übersicht M. 1 : 10.000

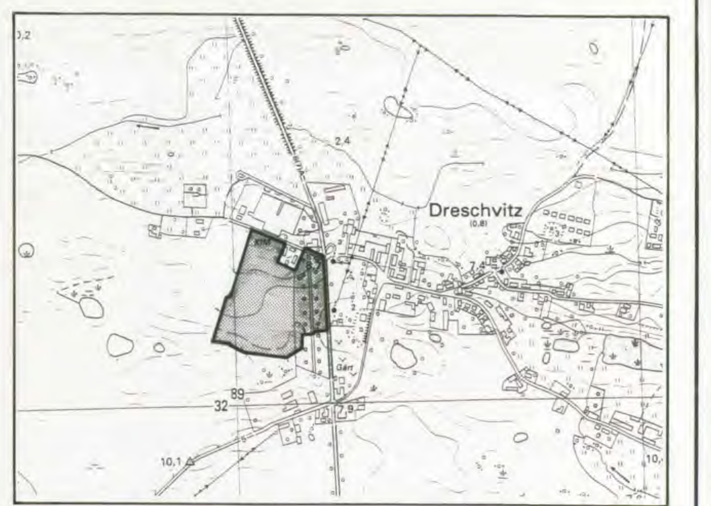

Gemeinde Dreschvitz
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohn- und Ferienpark Kubitzer Bodden"
mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung